

Erhaltung von Wohnraum (Generalreparatur bzw. Werterhaltung) zu verwenden, wenn

- a) die planmäßigen Mittel für Generalreparaturen bzw. Werterhaltungen nicht ausreichen, den notwendigen Bedarf zu decken und
- b) mit diesen zusätzlichen Mitteln aus dem Investitionsplan für Wohnungsneubau mindestens die gleiche Anzahl von Wohnungen bzw. Wohnraumfläche, die im Investitionsplan vorgesehen war, bzw. darüber hinaus noch zusätzlicher Wohnraum geschaffen wird und
- c) der Aufwand an Geldmitteln für die Erhaltung des Wohnraumes geringer ist als für den Wohnungsneubau.

#### § 4

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

#### § 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1957

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Der Minister der Finanzen

Grotewohl

Rumpf

### Verordnung über die Finanzierung der Instandsetzung verfallenen oder vom Verfall bedrohten Wohnraumes sowie des Um- und Ausbaues zusätzlichen Wohnraumes privater Hauseigentümer.

Vom 24. Januar 1957

Um die Instandsetzung der in privaten Miethäusern vorhandenen, verfallenen und nicht bewohnten Wohnungen sowie solcher Wohnungen, für die von der Bauaufsicht die Sperrung innerhalb eines Jahres angedroht worden ist, zu ermöglichen, erhalten die Eigentümer dieser Grundstücke finanzielle Unterstützung.

#### § 1

(1) Grundstückseigentümer, die mit eigenen Mitteln verfallenen oder von der Bauaufsicht mit der Sperrung innerhalb eines Jahres bedrohten Wohnraum wieder instand setzen und damit zusätzlichen, zur Vermietung bestimmten Wohnraum schaffen, werden von der auf den wiedergewonnenen Wohnraum entfallenden Grundsteuer auf zehn Jahre befreit.

(2) Die durch die Instandsetzung der Wohnungen entstehende Erhöhung des Vermögens bleibt bei der Berechnung der Vermögensteuer für die ersten zehn Jahre unberücksichtigt.

(3) Die aus der Vermietung des wiedergewonnenen Wohnraumes entstehenden Einkünfte unterliegen für die ersten zehn Jahre nicht der Einkommensteuer.

#### § 2

(1) Grundstückseigentümer, die verfallenen oder von der Bauaufsicht mit der Sperrung innerhalb eines Jahres bedrohten Wohnraum für die Vermietung wieder instand setzen wollen, aber nicht voll ausreichende eigene Mittel besitzen, können von der örtlich zuständigen Sparkasse ein Darlehen als Wiederaufbaugrundschuld nach der Anordnung vom 2. September 1949 über die Kreditgebung für Wiederinstandsetzung bzw. Wiederaufbau privater Wohnungsbauten (ZVOB1.1 S. 714) in Anspruch nehmen. Für die Gewährung eines Darlehens ist die Kreisstelle der Deutschen Bauernbank zuständig, wenn es sich um die Instandsetzung eines Wohngrundstückes handelt, das mit einem landwirtschaftlichen Betrieb im wirtschaftlichen Zusammenhang steht.

(2) Das Darlehen darf in der Regel 80 % der entstehenden Baukosten nicht übersteigen. Es ist mit 2 % zu verzinsen und mit mindestens 1 % jährlich zu tilgen.

(3) Für den wiedergewonnenen Wohnraum gelten die Steuerbefreiungen des § 1 Absätze 1 bis 3,

#### § 3

Die bei der Instandsetzung gemäß §§ 1 und 2 entstehenden Aufwendungen dürfen für Zwecke der Ermittlung der Einkommensteuer entweder im Jahre der Entstehung abgesetzt oder können nach Zustimmung des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, ohne Festlegung gleichmäßiger Beträge auf längere Zeit verteilt

werden, soweit Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung vorhanden sind.

#### § 4

Die Grundstückseigentümer, die Instandsetzungen nach §§ 1 und 2 aus eigener Initiative durchführen, erhalten in Höhe der von ihnen aufgewandten eigenen Mittel einen Nachlaß auf die von ihnen geschuldeten volkseigenen auf dem Grundstück lastenden Altforderungen.

#### § 5

Die Zinsausfälle, die den Sparkassen und der Deutschen Bauernbank aus der Gewährung zms verbilligter Darlehen nach dieser Verordnung entstehen, werden aus dem Staatshaushalt erstattet. Das gleiche gilt für die Einnahmeausfälle, die dem volkseigenen Finanz- und Kreditsystem aus dem Nachlaß gemäß § 4 erwachsen.

#### § 6

(1) Private Grundstückseigentümer, die durch Um- oder Ausbau in ihren Miethäusern zusätzlichen zur Vermietung bestimmten Wohnraum gewinnen wollen, können von der örtlich zuständigen Sparkasse einen Baukredit erhalten. Für die Gewährung eines Darlehens ist die Kreisstelle der Deutschen Bauernbank zuständig, wenn es sich um den Um- oder Ausbau eines Wohngrundstückes handelt, das mit einem landwirtschaftlichen Betrieb im wirtschaftlichen Zusammenhang steht.

(2) Der Baukredit darf 80 % der Baukosten nicht übersteigen. Er ist mit 1 % zu verzinsen und mit mindestens 1 % jährlich zu tilgen.

(3) Die auf diesen neu gewonnenen Wohnraum entfallende Miete darf in Höhe der Leistungen, die sich aus Abs. 1 ergeben, nicht für andere Zahlungen herangezogen werden.

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

#### § 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1957

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

„Der Ministerpräsident Der Minister der Finanzen

Grotewohl

Rumpf